

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4 RJ 85/83

Urteil

Verkündet

am 28. November 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

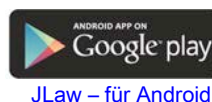
1),

2),

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. November 1984
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision der Beklagten hin wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 25. Mai 1983 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat den Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des ersten Rechtszuges zu erstatten. Darüber hinaus sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der im Jahr 1886 geborene Rentner O. S. bezog von der klagenden Landesversicherungsanstalt (LVA) Altersruhegeld. Im Jahr 1980 wurde er in ein Pflegeheim der beklagten Stadt aufgenommen. Diese trug, da das Altersruhegeld nicht ausreichte, als Träger der Sozialhilfe die Kosten der Unterbringung, beanspruchte aber nach den §§ 1531 ff Reichsversicherungsordnung (RVO) aF von der LVA Ersatz. Nunmehr überwies die LVA das Altersruhegeld in voller Höhe an die Stadt. Diese zahlte dem Rentner ein Taschengeld (157,-- DM monatlich im Jahr 1981) und eine "Pauschalfreilassung" in Höhe von 90,-- DM monatlich. Die zweite Zahlung, die im Jahr 1962 in Hamburg allgemein eingeführt worden war, beruht auf einer Dienstvorschrift der Stadt, die in Anwendung des § 85 Nr 3 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aF denjenigen Heimbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

wohnern, deren Renten eine bestimmte Höhe (1981: 696,-- DM monatlich) erreichen, einen gestaffelten Betrag (1981: 4,-- bis 90,-- DM monatlich) zur freien Verfügung überläßt.

Der Rentner starb am 2. Mai 1981. Das Altersruhegeld betrug im Sterbemonat 1.531,40 DM.

Die LVA forderte alsbald von der Stadt die Rente für die Zeit vom 3. bis 31. Mai 1981 in Höhe von 1.432,60 DM zurück. Die Stadt zahlte jedoch nur 1.348,40 DM. Sie errechnete diesen Betrag wie folgt:

Rente Mai 1981	1.531,40 DM
ab: an den Rentner ausgezahlter Freibetrag	90,-- DM

eingezogen für Heimpflegekosten Mai 1981	1.441,40 DM
ab: 2/31 der Heimpflegekosten	93,-- DM

	1.348,40 DM.

Mit der Klage hat die LVA beantragt, die Stadt zur Zahlung des Unterschiedsbetrages von 84,20 DM zu verurteilen. Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat mit Urteil vom 25. Mai 1983 dem Antrag entsprochen, die Beklagte zur Kostenerstattung verurteilt und die Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Das Prozeßbegehren der Stadt rechtfertige sich aus den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Bereicherungsanspruches - ana-



-4-

log § 812 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) -. Es sei begründet. Die Stadt dürfe die auf die Zeit nach dem Tod des Rentners entfallende Rente weder ganz noch teilweise einbehalten. Wenn die Stadt Teile der ihr überwiesenen Rente an den Rentner als freigelassenes Einkommen auszahle, berühre das nur ihr Verhältnis zu diesem, nicht aber ihr Verhältnis zur LVA. Das Vorgehen der Stadt laufe zwar wirtschaftlich darauf hinaus, den Rentner ebenso zu stellen, wie wenn er den freigelassenen Rentenanteil unmittelbar von der LVA erhalten hätte. Rechtlich habe aber die Stadt ihren Ersatzanspruch in voller Höhe geltend gemacht und durch die Überweisung die Verfügungsgewalt über die volle Rente erlangt. Auf welche Weise sie diese Beträge verwendet habe, berühre das Verhältnis zur LVA nicht. Die Praxis der Stadt führe zu rechtlich unhaltbaren Ergebnissen, da sie auf eine Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf die LVA hinauslaufe. Die LVA müsse nämlich den Erben des Rentners die gesamte Restrente auszahlen, ohne sich auf Erfüllung berufen zu können.

Mit der Revision trägt die Stadt vor: Soweit der Träger der Sozialhilfe Leistungen unmittelbar an den Hilfeempfänger auskehre, werde er anstelle des Trägers der Rentenversicherung tätig. Das Gesetz fingiere hier ein Vertretungsverhältnis. Im übrigen sei auf den Fall neues Recht, nämlich das Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X), anzuwenden. Die Stadt beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Die LVA beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzu-
weisen.

Sie führt aus: Für die Beurteilung sei allein die vor dem Inkrafttreten der §§ 102 ff SGB X gültige Rechtslage maßgebend. Die Stadt sei bei der Auszahlung des Rentenfreilassungsbetrages weder als Vertreterin der LVA noch als bloße Übermittlerin aufgetreten und habe über ihre eigenen Rechte und Leistungen, nicht aber über die der LVA verfügt.

Die beigeladenen Rechtsnachfolger des Rentners haben sich am Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht beteiligt.

II

Die zulässige Revision der beklagten Stadt ist begründet. Das angefochtene Urteil kann nicht aufrechterhalten werden. Die LVA hat gegen die Stadt keinen Erstattungs- oder Ersatzanspruch in Höhe des als Restforderung geltend gemachten Betrages von 84,20 DM.

Der Träger der Rentenversicherung, der die Rente für den in Anstaltspflege untergebrachten Rentner in voller Höhe an den die Anstaltskosten tragenden Träger der Sozialhilfe auszahlt, obwohl dieser einen Teil der Rente "freilässt", hat dann keinen Rückerstattungsanspruch (§ 112 SGB X) gegen den Träger der Sozialhilfe,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-6-

wenn dieser die Zuvielzahlung an den Rentner auszahlt und damit den Träger der Rentenversicherung von dessen Rentenzahlungspflicht befreit.

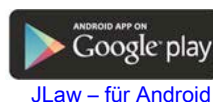
Der Sozialrechtsweg ist eröffnet. Die Klage betrifft eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung iS des § 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das ist zunächst für den Zeitpunkt festzustellen, an dem das Urteil des SG Hamburg verkündet wurde (25. Mai 1983). Damals war das Dritte Kapitel des SGB X, das den zweiten Abschnitt "Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander" (§§ 102 bis 114) enthält, noch nicht in Kraft getreten. Nach altem Recht galt für die Rechtsgrundlage des Klageanspruchs folgendes: Der Anspruch der LVA ist auf Rückzahlung des Teiles eines im voraus gezahlten Renten-Monatsbetrages gerichtet, der dem Empfänger - der Stadt als Träger der Sozialhilfe - wegen des Todes des Rentners nicht zugestanden haben soll. Der Senat hat für einen ähnlichen Fall früher ausgeführt, die Rechtsnatur eines solchen, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Anspruchs ähnele den Ansprüchen nach § 1301 RVO aF, § 43 Abs 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I), § 50 Abs 2 SGB X und § 812 BGB; Voraussetzung für den Anspruch sei, daß die Stadt den streitigen Betrag ohne rechtfertigenden Grund von der LVA erlangt habe oder daß der zunächst angenommene rechtfertigende Grund nicht oder nicht in vollem Umfang eingetreten sei (BSGE 50, 6 = SozR 2200 § 1531 Nr 10; Urteil vom 4. April 1984 - 4 RJ 7/83 -). Die Kritik von Weigel an dem ersten Urteil (Behindertenrecht 1982,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



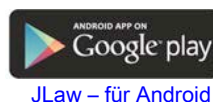
54 ff) betrifft nicht diese rechtliche Einordnung, sondern das Vorliegen der Voraussetzungen für einen derartigen Anspruch.

Daß nach dem damals geltenden Recht der Sozialrechtsweg gegeben war, hat der Senat (aaO) unter Bezugnahme auf die frühere Rechtsprechung ausgeführt. Nach dem bis zum 30. Juni 1983 geltenden Recht bestand ziemlich einhellig die Auffassung, daß der Rechtsweg für die Verfolgung eines Erstattungsanspruchs sich nach dem Recht des erstattungspflichtigen Leistungsträgers richte (Schellhorn, GK-SGB X 3, § 114 Rz 5) und daß für Rück-erstattungsansprüche der Rechtsweg maßgebend sei, der für den abgewickelten Erstattungsanspruch gegeben gewesen wäre (im Ergebnis wohl ebenso Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl, Rz 15 zu § 51 unter Hinweis auf BSGE 3, 57, und Schnorr von Carolsfeld, Rechtswegfragen in: Sozialrechtsprechung - Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat, 1979, S 765, 774 unter I 2 f). Der erkennende Senat hat dazu früher ausgeführt, ebenso wie für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach §§ 1531 ff RVO sei auch für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen wegen zuviel gezahlter Beträge dieser Art der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben (BSGE 3, 57 = SozR Nr 1 zu § 1531 RVO).

Nach den am 1. Juli 1983 in Kraft getretenen §§ 102 bis 114 SGB X ist die Situation hinsichtlich des Rechtsweges möglicherweise anders. Rechtsgrundlage für den Anspruch der Klägerin ist nach neuem Recht die Vorschrift des § 112 SGB X, die vorsieht, daß, soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, die gezahlten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beträge zurückzuerstatten sind. Welcher Rechtsweg für die Durchsetzung eines solchen Anspruchs gegeben ist, wird verschieden beurteilt. Einerseits wird aus dem Fehlen des § 112 SGB X in der Aufzählung von Normen in Satz 2 des § 114 SGB X geschlossen, daß die Rechtswegzuweisung des § 114 SGB X weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden sei mit dem Ergebnis, daß der für den zur Leistung der Rückerstattung aufgeforderten Leistungsträger gegebene Rechtsweg gelte (Schellhorn, aaO Rz 10); andererseits wird die Auffassung vertreten, daß für die Frage des Rechtswegs maßgebend sei, welcher Rechtsweg für den abgewickelten Erstattungsanspruch gegeben gewesen wäre (Schroeder-Printzen/von Wulffen, SGB X § 112 Anm 4 und § 114 Anm 2). Nach der ersten Meinung wäre der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten eröffnet, weil dieser für den Träger der Sozialhilfe gilt, nach der zweiten wäre der Sozialrechtsweg gegeben, weil der abgewickelte Erstattungsanspruch (nach altem Recht § 1531 RVO aF, nach neuem Recht § 104 SGB X) vor dem SG zu verfolgen war.

Der Senat läßt dahingestellt, welcher Rechtsauffassung der Vorzug zu geben ist. Denn hier gilt der alte Rechtsweg fort. Der Senat hat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 9. Mai 1984 - 4 RJ 44/83 - der Vorschrift des § 94 Abs 3 SGG entnommen, daß auch eine gesetzliche Änderung der Rechtswegzuweisung den im Einzelfall ursprünglich begründeten Sozialrechtsweg nicht mehr ändern kann. Daran ist festzuhalten.

Ob Rechtsgrundlage für den etwaigen Anspruch der LVA die in BSGE 50, 6 erwähnte entsprechende Anwendung ähnlicher Vorschriften des



alten Rechts oder aber nach neuem Recht die Bestimmung des § 112 SGB X ist (Art II § 21 SGB X spricht eher für die Geltung des neuen Rechts), kann ebenfalls offenbleiben. Denn in ihren Voraussetzungen sind die beiden Ansprüche gleich. Während es nach altem Recht darauf ankam, ob die Stadt die Zahlung des Altersruhegeldes ohne rechtfertigenden Grund erlangt hat, ist für § 112 SGB X entscheidend, ob diese Zahlung "zu Unrecht" erfolgt ist.

Zur Prüfung dieser trotz ihres verschiedenen Wortlauts gleichen Fragen kommt es zunächst auf den Rechtscharakter des Anspruchs an, der der Stadt gegen die LVA zustand und zu dessen vorschußweiser Befriedigung die LVA an die Stadt einen Betrag in Höhe des Altersruhegeldes jeweils am Monatsanfang im voraus gezahlt hat. Die Stadt hat ihren Ersatzanspruch zu Recht auf § 1531 RVO aF gestützt. Nach dieser Vorschrift konnte der Träger der Sozialhilfe (eigentlich: die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge), der nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit unterstützte, für die dieser einen Anspruch nach der RVO hatte, Ersatz beanspruchen (zu ergänzen: von dem Träger der Sozialversicherung). Die Voraussetzungen für den Ersatzanspruch lagen an sich vor: Die Stadt unterstützte den Versicherten nach gesetzlicher Pflicht (insbes § 4 BSHG), der Versicherte hatte für die gleiche Zeit einen Anspruch gegen die LVA auf Altersruhegeld.

Daß § 1531 RVO mit Wirkung vom 1. Juli 1983 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Dritten Kapitels des SGB X aufgehoben worden ist, schadet nicht. Denn der Ersatzanspruch der Stadt für den Monat Mai 1981 ist spätestens in diesem Monat erfüllt ("abge-



wickelt") worden und damit erloschen. Der Streit zwischen den Beteiligten geht nicht um diesen Anspruch, sondern um dessen Rückerstattung.

Wollte man jedoch annehmen, daß das "Verfahren" des Ersatzanspruches noch nicht beendet gewesen sei und nach Art II § 21 SGB X unter der Geltung des neuen Rechts fortgeführt werden müsse, so wäre jetzt § 104 SGB X anzuwenden. Nach dieser Vorschrift hat der nachrangig verpflichtete Leistungsträger (hier: die Stadt), der Sozialleistungen (hier: Hilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen) erbracht hat, gegen denjenigen Leistungsträger (hier: die LVA), gegen den der Berechtigte (hier: der Rentner) einen Anspruch (hier: auf Altersruhegeld) hat, einen Erstattungsanspruch. Auch diese Voraussetzungen waren im wesentlichen gegeben.

Die Prüfung, ob die Stadt das Altersruhegeld des Rentners für den Monat Mai 1981 ohne rechtfertigenden Grund (zu Unrecht) erhalten hat, ist auf den Rentenfreilassungsbetrag, genauer auf neunundzwanzig Einunddreißigstel dieses Betrages, nämlich 84,20 DM, zu beschränken, da einerseits die LVA nur diesen Teil beansprucht und andererseits die Stadt das übrige Altersruhegeld entweder - für die ersten beiden Tage des Monats - bestimmungsgemäß verbraucht oder - für den Rest des Monats - der LVA zurückerstattet hat.

Die LVA hat den Betrag von 90,-- DM bzw 84,20 DM für Mai 1981 zu Unrecht an die Stadt ausgezahlt. Denn hinsichtlich dieses Rententeils hat die Stadt weder den Rentner nach gesetzlicher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Pflicht unterstützt (§ 1531 RVO aF) noch Sozialleistungen an diesen erbracht (§ 104 Abs 1 Satz 1 SGB X).

Zum einen hat die Stadt selbst - in ihrer Dienstvorschrift von 1962 und in ihrer auf dieser Vorschrift beruhenden Handhabung - erklärt, daß es sich um keine Leistung der Sozialhilfe, sondern um eine "Rentenfreilassung" handele, also um die Weiterleitung der insoweit "freigelassenen" Rente, auf die sie, die Stadt, keinen Anspruch erhebe.

Zum anderen sieht das BSHG eine Rentenfreilassung oder eine ähnliche Zahlung nicht als Leistung der Sozialhilfe vor. Als Leistungen der Sozialhilfe kommen hier nur die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe zur Pflege in Frage. Die erstere ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann (§ 11 Abs 1 Satz 1 BSHG). Die Hilfe zur Pflege ist Personen zu gewähren, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können (§ 68 Abs 1 BSHG). Nach beiden Vorschriften besteht keine Pflicht zur Zahlung einer Rentenfreilassung. Der Rentner hätte auch ohne diese 90,-- DM monatlich das, was ihm grundsätzlich zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nach dem Recht der Sozialhilfe zusteht, nämlich Unterbringung, Verpflegung, Pflege, Krankenhilfe und das Taschengeld (157,-- DM monatlich), also insbesondere auch den notwendigen Lebensunterhalt (§ 12 BSHG), bekommen. Die Taschengeldvorschrift des § 21 Abs 3 BSHG war beachtet.



Die Rentenfreilassung war sonach nicht als Leistung der Sozialhilfe vorgesehen, weder vom Gesetz noch von dem Träger der Sozialhilfe.

§ 85 Nr 3 Satz 2 BSHG ist Rechtsgrundlage nicht für eine Leistung der Sozialhilfe, sondern für ein teilweises Nicht-Inanspruchnehmen der Rente durch den Träger der Sozialhilfe. Wenn es dort heißt, die Aufbringung der Mittel solle von Anstaltsuntergebrachten (nur) in angemessenem Umfang verlangt werden, so bedeutet das lediglich die Ermächtigung des Trägers der Sozialhilfe, auf einen Rückgriff auf das Einkommen des Hilfesuchenden teilweise zu verzichten. Der Teil des Einkommens, auf den der Träger der Sozialhilfe nicht zurückgreift, stellt aber nicht wegen dieses Verzichts des Trägers eine eigene Leistung der Sozialhilfe dar (vgl zur Freilassung von Einkommensteilen durch den Träger der Sozialhilfe auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts -OVG- Münster vom 19. Oktober 1967, Zeitschrift für das Fürsorgewesen 1968, S 171).

An dieser rechtlichen Beurteilung ändert sich nicht dadurch etwas, daß die Stadt das volle Altersruhegeld von der LVA angefordert und die LVA das volle Altersruhegeld an die Stadt ausbezahlt hat. Wenn auch anzunehmen ist, daß die LVA das seit fast zwei Jahrzehnten von der Stadt geübte Freilassungsverfahren, das auch von anderen Trägern der Sozialhilfe angewendet wird, gekannt hat, so gibt weder die Anforderung der Stadt noch die Überweisungsmitteilung der LVA einen Anhaltspunkt dafür, daß zwischen den Trägern Einigkeit über die Rentenfreilassung bestanden hat.



Das ist aber auch nicht entscheidend. Denn ob ein Ersatz- bzw Erstattungsanspruch des Trägers der Sozialhilfe besteht, ergibt sich allein aus der tatsächlichen Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe, nicht aus den darüber abgegebenen Erklärungen.

Die LVA hatte sonach, da sie den streitigen Betrag zu Unrecht an die nicht ersatzberechtigte Stadt ausgezahlt hatte, einen Rück-erstattungsanspruch nach § 112 SGB X gegen die Stadt. Diese hat jedoch mit einer Gegenforderung in gleicher Höhe aufgerechnet. Beide Forderungen gelten deshalb als erloschen.

Die Vorschriften über die Aufrechnung (§§ 387 ff BGB) gelten auch für das Recht des Sozialgesetzbuches, wie zB § 51 SGB I (allerdings für das Verhältnis zwischen Leistungsträger und Berechtigtem) zeigt (vgl zur Frage der Aufrechnung im Sozialrecht ua Hauck/Haines/Vöcking, SGB I, K § 51 Rz 1, Krause/von Maydell, GK-SGB IV, Rz 17 zu § 19, Schroeder-Printzen/Wiesner, SGB X, § 50 Anm 7, Schroeder-Printzen/Engelmann, SGB X, § 106 Anm 5).

Die Stadt hat keine förmliche Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB) gegenüber der LVA abgegeben. Das war aber auch nicht erforderlich. Es ist anerkannt, daß die Aufrechnung auch in der Leistungsverweigerung gegenüber der gleichartigen Schuld liegen kann (Palandt/Heinrichs, BGB, 41. Aufl, Anm 1 zu § 388). Die Stadt hat sowohl vor dem Prozeß als auch im Prozeß unmißverständlich gegenüber der LVA erklärt, daß sie deren Forderung wegen der Auszahlung des Rentenfreilassungsbetrages an den Rentner nicht befriedigen werde. Haupt- und Gegenforderung waren als Geldfor-



derungen ihrem Gegenstande nach gleichartig.

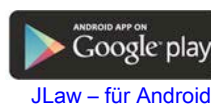
Rechtsgrundlage für die Gegenforderung ist § 105 SGB X. Dessen Voraussetzungen liegen vor. Die Stadt hat als einer der in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Träger Sozialleistungen iS des SGB I, für die sie sachlich unzuständig war, nämlich Altersruhegeld, erbracht, ohne dadurch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu verstoßen (ein solcher Verstoß hätte die Entstehung des Anspruchs verhindert, Schellhorn, aaO, § 105 Rz 20 ff). Die LVA war der zuständige Leistungsträger; sie hatte in Höhe des streitigen Betrages noch nicht selbst an den Rentner geleistet.

Die Auszahlung des Rentenfreilassungsbetrages von der Stadt an den Rentner hat insoweit auch die Erfüllung der der LVA obliegenden Rentenzahlungspflicht und damit das Erlöschen des Rentenanspruchs bewirkt. Der Rentner hat - ob unmittelbar von der LVA oder auf dem Umweg über die Stadt - "seine" Rente in Höhe des Freilassungsbetrages erhalten. Insoweit ist sein Rentenanspruch durch Erfüllung untergegangen. Die LVA ist durch die Auszahlung nicht geschädigt, ihre Leistungspflicht ist insoweit erloschen. Die Stadt hat zwar durch die Rentenfreilassung einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten, indem ihre Sozialhilfekosten um den Betrag der Rentenfreilassung höher geworden sind, aber diesen Nachteil hat sie durch ihre Dienstvorschrift selbst herbeigeführt.

Die LVA trägt in der Revisionserwiderung vor, die Stadt sei bei der Auszahlung des Rentenfreilassungsbetrages weder Vertreterin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-15-

der LVA noch Übermittlerin gewesen. Das mag zutreffen, ändert aber nichts an der Rechtslage. Denn die geschuldete Leistung kann - mit der Erlöschenswirkung - auch von einem Dritten bewirkt werden, ohne daß die Einwilligung des Dritten erforderlich wäre. Diese im bürgerlichen Recht geltende Regel (§§ 267 Abs 1 iVm § 362 BGB) ist auf das öffentliche Recht entsprechend anzuwenden (für die analoge Anwendbarkeit bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Auszahlung von Geldleistungen vgl Hauck/Haines, SGB I K § 47 Rz 4 und 5). Der Sonderfall, daß einerseits der Schuldner - die LVA - der Rentenfreilassung widersprochen und der Gläubiger - der Rentner - daraufhin die Leistung abgelehnt hätte (vgl § 267 Abs 2 BGB), liegt nach den Feststellungen des LSG nicht vor.

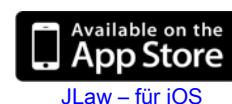
Da somit die LVA keine (Rückerstattungs-) Forderung gegen die Stadt (mehr) hat, war unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Da die beigeladenen Rechtsnachfolger des Rentners sich nur am ersten Rechtszug, nicht

- 16 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-16-

dagegen am Verfahren vor dem BSG, beteiligt haben, ist ihnen nur der Kostenanteil für den ersten Prozeßabschnitt zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)